

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 05. Dezember 2011

Seite 72

Nr. 17

## Richtlinien der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem SS 2012

### 1. Grundsätze für die Erteilung eines Lehrauftrages

- 1.1 Lehraufträge können in Anwendung von § 43 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 Lehrbeauftragte müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.
- 1.3 Hauptamtlich Beschäftigten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden (§§ 39 Abs. 3 und 42 Abs. 1 HG bleiben hiervon unberührt).

### 2. Rechtsnatur des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienstverhältnis- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Hamm-Lippstadt begründet.

### 3. Erteilung, Widerruf

- 3.1 Die Lehraufträge setzen das Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel und das Einverständnis der/des Lehrbeauftragten voraus.
- 3.2 Lehraufträge bedürfen der Schriftform und werden seitens des Dezernates 3 erteilt. Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester bestellt; Verlängerungen sind möglich. Der Lehrauftrag darf in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Semesterwochenstunden erteilt werden. Der Umfang bemisst sich nach den abzuhaltenen Lehrveranstaltungsstunden. Zeiten der Vor- und Nachbereitung bleiben unberücksichtigt.
- 3.3 Die Erteilung eines Lehrauftrages mit Rückwirkung ist nicht möglich.
- 3.4 Aus einem wichtigen Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Hörerinnen und Hörer, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sein. Zusätzlich behält sich die Hochschule Hamm-Lippstadt die grundsätzliche Möglichkeit vor einen Widerruf auszusprechen, wenn bereits zu Semesterbeginn die geringe Zahl der Hörerinnen

und Hörer dazu führt, die Lehre in diesem Modul nicht anzubieten. Bei anhaltender Krankheit der/des Lehrbeauftragten wird der Widerruf 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung automatisch wirksam. Der Lehrauftrag kann auf Antrag der/des Lehrbeauftragten widerrufen werden. Dabei sind die Interessen der Hochschule und der/des Lehrbeauftragten gegeneinander abzuwägen.

### 4. Stellung und Pflichten der Lehrbeauftragten

- 4.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag sowie inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Modulhandbücher und Prüfungsordnungen.

Lehrbeauftragte können mit der Erteilung des Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen verpflichtet werden.

- 4.2 Der Gegenstand und Umfang der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten.

- 4.3 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule bestimmt. Ggfs. ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen; dies gilt nicht bei Erkrankung des Lehrbeauftragten.

- 4.4 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

- 4.5 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte ist untersagt.

- 4.6 Sofern es sich bei dem Lehrauftrag um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, die Genehmigung Ihres Dienstherrn/Arbeitgebers rechtzeitig vor der Aufnahme der Lehrtätigkeit einzuholen.

- 4.7 Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Besteuerung sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich; unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung unterrichtet. Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist von den Lehrbeauftragten in eigener Verantwortung, z. B. durch Rückfrage bei ihrer Krankenkasse und/oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung zu klären.

- 4.8 Für Lehrbeauftragte besteht kein Unfallversicherungsschutz.
- 4.9 Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamten und Beamtinnen der Hochschule Hamm-Lippstadt jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

**5. Lehrauftragsvergütung, sonstige Vergütungen, Zahlungsweise**

- 5.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Lehrauftragsvergütung erteilt werden.

Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre/seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde in

Einzelstunden (SWS) gezahlt. Zur Errechnung der Höhe der Vergütung sind die Lehrbeauftragten insoweit verpflichtet, eine Aufstellung über die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bzw. der tatsächlich abgenommenen Prüfungen über den Head vorzulegen.

**6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07. September 2011.

Hamm, den 05. Dezember 2011

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

Gruppe	Lehrauftragsvergütung	Anforderungen an die Lehrbeauftragten	Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen
I (Standard)	35 € / SWS	Abschluss des Studiums an einer Hochschule (Bachelor, Master, Diplom) <u>und</u> mindestens 2 Jahre Berufspraxis	ja
II	25 € / SWS	kein Abschluss eines Hochschulstudiums <u>andere</u> Abschlüsse wie z. B. Meisterprüfungen, staatl. anerkannte Abschlüsse <u>und</u> mindestens 2 Jahre Berufspraxis	nein
		<u>oder</u> Hochschulabsolventen, die noch keine 2 Jahre Berufspraxis haben <u>besonders</u> begründeter Sachverhalt	ja
III	45 € / SWS	<u>und</u> mindestens Abschluss des Studiums an einer Hochschule (Bachelor, Master, Diplom) <u>und</u> mindestens 2 Jahre Berufspraxis	ja
<b>Ausnahmeregelung für die Gruppen I bis III in besonders begründeten Einzelfällen</b>			
Für die Gewinnung von herausragend qualifizierten Lehrbeauftragten oder wenn an der Übernahme des Lehrauftrags ein besonderes Interesse der Hochschule besteht und die Person für die Vergütung nach der jeweiligen Stufe nicht zur Verfügung steht, kann ausnahmsweise, sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen und mit besonderer Begründung, auch eine höhere Vergütung je SWS gezahlt werden.			

- 5.2 Unter Beachtung von wirtschaftlichen Aspekten können per Entscheidung durch den Head Auslagen für Fahrten und Übernachtungen wie folgt übernommen werden:

Pauschale für Fahrtkosten (beinhaltet Hin- und Rückfahrt)	Entfernung Wohnort zum Dienstort (einfache Strecke)	Pauschale für Übernachtungskosten
20,- €	50 – 100 km	
35,- €	101 – 200 km	
50,- €	ab 201 km	60,- €

- 5.3 Unter Beachtung von wirtschaftlichen Aspekten können per Entscheidung durch den Head Pauschalen für die Abnahmen von Prüfungen (mündlich oder schriftlich) durch den/die Lehrbeauftragte gewährt werden. Die Pauschale pro Semester bestimmt sich nach der Anzahl der abzunehmenden Prüfungen. Wiederholungsprüfungen sind bei der Berechnung der Anzahl zu berücksichtigenden. Die Zeit für die Erstellung der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung ist in den Pauschalen mit abgegolten. Die Pauschalen sind wie folgt definiert:

Pauschale	Anzahl Prüfungskorrekturen
200 € / Semester	1 bis 50
300 € / Semester	51 bis 100
400 € / Semester	ab 101

- 5.4 Die Vergütungen werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags, in der Regel am Ende des Semesters, auf der Basis der im Rahmen des Lehrauftrags tatsächlich geleisteten